

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Prüfung des Gesamtabchlusses 2010

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.03.2016
Rat	15.03.2016

Beschluss:

Der Rat nimmt den als Anlage beigefügten, von der Kämmerin aufgestellten und von der Oberbürgermeisterin bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses für das Jahr 2010 zur Kenntnis und beschließt, den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 gemäß § 116 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW zu beauftragen.

	Einzelabschluss Mutterunternehmen	Einzelabschluss Tochterunternehmen	Gesamtabschluss
Aktiva			
Übrige Aktiva	1.550,00	450,00	2.000,00
Beteiligungsbuchwert	200,00		0,00
Summe Aktiva	1.750,00	450,00	2.000,00
Passiva			
Eigenkapital	900,00	200,00	900,00
Fremdkapital	850,00	250,00	1.100,00
Summe Passiva	1.750,00	450,00	2.000,00
Eigenkapitalquote	51,4 %		45,0 %

Die Eigenkapitalquote zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme ist. Erhöht sich nun die Bilanzsumme durch Konsolidierung im Gesamtabschluss bei relativ konstantem Eigenkapital aus dem Einzelabschluss des Mutterunternehmens, sinkt rein rechnerisch die Eigenkapitalquote.

Der Gesamtabschluss 2010 weist folgendes Ergebnis aus (in Mio. Euro):

	Gesamtkonzernergebnis nach Abzug der Anteile anderer Gesellschafter	Gesamtbilanz- summe	Gesamteigenkapital
2010	-359,6	24.120,2	6.794,99

Gegenüber dem Einzeljahresabschluss 2010 der Kernverwaltung hat sich die Bilanzsumme um 8,9 Mrd. Euro auf 24,1 Mrd. Euro erhöht; die Eigenkapitalquote ist gleichzeitig von 41,7 % auf 28,2 % gesunken.

Das Gesamtkonzerndefizit gemäß Gesamtergebnisrechnung beträgt (nach Abzug der auf andere Gesellschafter entfallenden Anteile) 359,6 Mio. Euro. Der in der Gesamtbilanz auszuweisende Jahresfehlbetrag in Höhe von 347,0 Mio. Euro weicht wegen vorzunehmender Veränderungen davon ab.

Der geprüfte Gesamtabschluss 2010 ist entsprechend der § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) durch den Rat zu bestätigen. Der Gesamtabschluss ist im Entwurf durch die Kämmerin aufgestellt und von der Oberbürgermeisterin bestätigt. Vor einer förmlichen Bestätigung des Gesamtabschlusses ist gemäß § 96 Absatz 1 GO festgelegt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss prüft. Er kann sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Der Prüfung muss ein entsprechender Prüfauftrag des Rates vorausgehen.

Anlage